

Vereinfachte Rechnungslegung für Kleinunternehmen

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat am 21.02.2012 die sog. Micro-Richtlinie – Richtlinie 2012/6/EU – verabschiedet. Die Richtlinie betrifft alle beschränkt haftenden Bilanzierenden.

Zielsetzung der Richtlinie ist es, sog. Kleinstbetriebe von bestimmten Pflichten, die ihnen einer ihrer Größe nicht angemessenen Aufwand bei der Jahresabschlusserstellung abfordern, zu befreien. Der Richtlinienentwurf sah noch die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von Kleinstbetrieben von der Jahresabschlusserstellung vor.

Ein **Kleinstbetrieb ist definiert** als ein Unternehmen, das am aktuellen sowie vorangegangenen Bilanzstichtag zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- Bilanzsumme: 350.000 EUR,
- Nettoumsatzerlöse: 700.000 EUR,
- durchschnittliche Beschäftigtenanzahl während des Geschäftsjahrs: 10.

Ausgenommen von den Erleichterungen sind kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 264d HGB. Diese fallen nie unter den Begriff „Kleinstbetrieb“.

Kleinstbetriebe können gemäß der Micro-Richtlinie **von folgenden Pflichten befreit** werden:

- Pflicht zur Ermittlung und zum Ausweis eines aktiven sowie passiven **Rechnungsabgrenzungspostens**.*
Die Befreiung ist allerdings nur insoweit möglich, als es sich um Beträge handelt, die

als sonstiger Aufwand, und nicht als Materialaufwand, Wertberichtigung, Personalaufwand sowie Steueraufwand erfasst werden. Hierauf ist dann im Anhang oder unter der Bilanz hinzuweisen.

- Pflicht zur Erstellung eines **Anhangs**:
Die Kleinstbetriebe sind dann aber verpflichtet, Angaben zu Haftungsverhältnissen (vgl. § 251 HGB), zu an Mitglieder von Verwaltungs-/Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen gewährten Vorschüssen und Krediten (vgl. § 285 Nr. 9c HGB) sowie zum Erwerb bzw. zur Veräußerung eigener Aktien (vgl. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG) unter der Bilanz zu machen.
- Pflicht zur Erstellung eines **Lageberichts**:
Diese Befreiungsmöglichkeit wird für deutsche Unternehmen keine Neuerungen mit sich bringen, da kleine Kapitalgesellschaften bereits von der Lageberichtserstellung befreit sind (vgl. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB).
- Pflicht zur **Offenlegung** des Jahresabschlusses gegenüber der breiten Öffentlichkeit (vgl. § 325 HGB):
Ausreichend wäre in diesem Fall die Übersendung des Jahresabschlusses an ein vom Mitgliedstaat zu bestimmendes Register, von wo aus er bei Nachfrage zur Information an Dritte herausgegeben werden kann.

Neben diesen Befreiungen von bestimmten Angabe- bzw. Erstellungspflichten können die Mitgliedstaaten zudem folgende **Erleichterungen hinsichtlich der Rechenwerke** gestatten:

* Zu beachten ist aber, dass die Befreiung steuerlich aufgrund der Ansatzpflicht nach § 5 Abs. 5 EStG ins Leere läuft.

- Erstellung einer **verkürzten Bilanz**:
In dieser müssten dann nur noch die mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert ausgewiesen werden, d.h. Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Aktive Rechnungsabgrenzung, Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzung (vgl. § 266 HGB).
- Erstellung einer **verkürzten GuV** mit folgenden Mindestposten:
 - Nettoumsatzerlöse,
 - Sonstige Erträge,
 - Materialaufwand,
 - Personalaufwand,
 - Wertberichtigungen,
 - Sonstige Aufwendungen,
 - Steuern,
 - Ergebnis.

In der Micro-Richtlinie wird weiterhin bestimmt, dass die Mitgliedstaaten, sofern sie Erleichterungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten für Kleinbetriebe in nationales Recht umsetzen, denjenigen Kleinbetrieben, die solche Erleichterungen bzw. Befreiungen nutzen, **keine Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert** gestatten oder abverlangen dürfen. Da die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert regelmäßig detaillierte Angaben erforderlich macht, für Kleinbetriebe jedoch nur in sehr geringem Umfang Anhangangaben vorgesehen sind, könnten sich für die Abschlussadressaten sonst Unklarheiten über den jeweiligen Bewertungsmaßstab ergeben.

Weiterhin sieht die Richtlinie vor, dass ein von Kleinbetrieben unter Ausnutzung von Erleichterungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erstellter Jahresabschluss annahm gemäß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage vermittelt. Die Regelung des § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, wonach zusätzliche Angaben im Anhang erforderlich sind, falls der Jahresabschluss aufgrund besonderer Umstände kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, würde folglich nicht zur Anwendung kommen. Mit anderen Worten: **Zusätzliche Angaben** im Anhang sind **nicht erforderlich**.

Da die Micro-Richtlinie den Mitgliedstaaten überlässt, ob Erleichterungen für Kleinbetriebe in nationales Recht übernommen werden, steht folglich derzeit **noch kein konkreter Zeitraum** für die Umsetzung fest. Das BMJ war jedoch entscheidend an der Ausgestaltung der Richtlinie beteiligt. Daher ist zumindest von einer Übernahme von Teilen der Micro-Richtlinie in deutsches Recht auszugehen.

Hinsichtlich der Unternehmen, die durch die Umsetzung der Micro-Richtlinie in deutsches Recht von bestimmten Pflichten befreit werden, ist zu beachten, dass für Zwecke der Ausschüttungsermittlung und bei einem Einbezug in einen Konzern weitergehende Darstellungen und Angaben notwendig sein können. Zudem könnte sich ein weiterer **faktischer Zwang** zur Nicht-Inanspruchnahme der Erleichterungen auch vor dem Hintergrund der Information von Fremdkapitalgebern, insbesondere Banken, ergeben.

Auf die **steuerlichen Buchführungspflichten** ergeben sich durch die Micro-Richtlinie keine Auswirkungen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Erleichterungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mitglied bei Crowe Horwath
International

Augustenstraße 10, 80333 München
Telefon +49 (0)89-5 59 83-0
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280

Am Sandtorkai 38, 20457 Hamburg
Telefon +49 (0)40-3770761-30
Telefax +49 (0)40-3770761-40

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 04/2012. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.